

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Engelskirchen**  
**vom 24.11.2016 (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Engelskirchen erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2**  
**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft  
(Grundsteuer A) auf 450 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 631 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag  
und dem Gewerbekapital auf 503 v.H.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Engelskirchen vom 26.11.2015 (Hebesatzsatzung) außer Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Engelskirchen (Hebesatzsatzung) vom 24.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24.11.2016

Dr. Karthaus  
Bürgermeister